

AZ 59.13 zu Nr. 45/8

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen

Betr.: Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge der hauptberuflichen Kirchenmusiker und Richtsatztabelle für nebenberufliche Kirchenmusiker

Bezug: Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. Februar 1990
- AZ 59.13 zu Nr. 45/8 - Abl. 54 Nr. 3 S. 83 ff.

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter und die Bezirkskantoren

I. Bewertung der Dienstaufträge hauptberuflicher Kirchenmusiker

Nachdem der Finanzausschuß der Landessynode den Oberkirchenrat durch Beschluß vom 20. Februar 1987 gebeten hatte, verlässliche Grundlagen für die Bewertung der Dienstaufträge der Kirchenmusiker zu erstellen, hat der Oberkirchenrat mit der o.g. Bekanntmachung Richtlinien über die Bewertung der Dienstaufträge der hauptberuflichen Kirchenmusiker veröffentlicht. Die Richtlinien wurden von einer vom Oberkirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet, an der Vertreter der Hochschule für Kirchenmusik Esslingen, der Kirchenbezirke, des Kirchenmusikverbandes, der Kirchenpflegervereinigung, der Landessynode, der Pfarrervertretung und des Oberkirchenrats sowie der Landeskirchenmusikdirektor mitgearbeitet haben.

Aufgrund der seit der Veröffentlichung beim Oberkirchenrat eingegangenen Rückfragen möchten wir zur Klarstellung auf folgendes hinweisen:

1. Bei den in den Bewertungsrichtlinien für die einzelnen Dienste bzw. Übungszeiten und Vorbereitungsarbeiten angegebenen Prozentsätzen und deren unterschiedlichen Höhe, z.B. bei Kantorendienst mit mehreren Chören, Instrumentalkreisen oder Gruppen, ist zu berücksichtigen, daß die Arbeitsgruppe bei der Bewertung der einzelnen Dienstaufträge zunächst grundsätzlich von einem vollen Dienstauftrag (100 %) für die kirchenmusikalische Arbeit ausgegangen ist, wobei für nicht wahrgenommene Tätigkeitsfelder des Kirchenmusikers (fehlende Chöre, geringerer oder ganz entfallender Organistendienst) ein degressiver Abzug vorgenommen wurde.

Darin liegt auch begründet, daß, je nach Umfang des Grads der dienstlichen Inanspruchnahme, für Übungs- und Vorbereitungsarbeiten 10 bzw. 20 % anzusetzen sind. Deshalb ist es auch sachgerecht, daß, wenn bei einem vollbeschäftigten Kirchenmusiker wöchentlich 8 Stunden = 20 % des Dienstauftrags für persönliche Vorbereitungsarbeiten und Übungszeiten als angemessen betrachtet werden, bei Mitarbeitern, deren Dienstauftrag unter 75 % liegt, die Vorbereitungszeit entsprechend verringert und deshalb auf 10 % festgesetzt wird. Die Berücksichtigung der Vorbereitungs- und Übungszeiten bei einem teilzeitbeschäftigten Kirchenmusiker mit gleichem Prozentsatz würde zu einer ungerechtfertigten Bevorteilung gegenüber einem vollbeschäftigten Kirchenmusiker führen.

2. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, daß nach Ziff. 1.3 letzter Absatz abweichende Regelungen von den unter 1.1 bis 1.3 genannten Prozentsätzen aufgrund persönlicher oder örtlicher Gegebenheiten mit Zustimmung des Oberkirchenrats nach Eingang der Stellungnahme des zuständigen Bezirkskantors und des Amtes für Kirchenmusik vereinbart werden können. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich der Dienstauftrag des Kirchenmusikers nur auf Organisten- oder Kantorendienst bezieht und die in den Richtlinien vom 02.02.1990 angegebenen Werte erheblich überschritten werden. Dies gilt auch für regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen oder wenn zum Dienstauftrag auch die regelmäßige Arbeit mit Kreisen oder Gruppen (z. B. Senioren, Konfirmanden usw.) gehört, die nicht unter Ziff. 1.2 der Richtlinien genannt sind.
3. Bei der Ermittlung des Grads der dienstlichen Inanspruchnahme und der Berücksichtigung der Übungszeiten und Vorbereitungsarbeiten sind zunächst die auf die einzelnen Dienste entfallenden Prozentzahlen zusammenzurechnen. Liegen dabei die nach den Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 Buchst. a ermittelten Prozentsätze zusammen unter 55 %, ist für Übungszeiten und Vorbereitungsarbeiten ein Betrag von 10 %, liegt der ermittelte Prozentsatz über 54 %, ist ein Prozentsatz von 20 % anzusetzen.
4. Bei der Anwendung der Bewertungsgrundsätze ist ferner folgendes zu beachten:
 - a) Der Kantorendienst umfaßt sowohl Probenarbeit als auch öffentlichen Chordienst (öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung).
 - b) Zu den kirchenmusikalischen Veranstaltungen bzw. organisatorischen Aufgaben nach Ziff. 1.3 a der Richtlinien gehören auch
 - aa) Kinderchor-Aufführungen außerhalb des Gottesdienstes
 - bb) Musik im Gottesdienst, die einen zusätzlichen Aufwand für Proben und Organisation erfordert
 - cc) Probenwochenenden
 - dd) Chorfreizeiten
 - ee) Chorreisen mit öffentlichen Auftritten.
5. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, daß die Dienste und ihr durchschnittlicher Umfang im Dienstauftrag und der örtlichen Dienstanweisung enthalten sind, d. h. vom Kirchengemeinderat so beschlossen werden.
6. Aus gegebenem Anlaß möchten wir abschließend darauf hinweisen, daß durch die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Richtlinien zur Bewertung der Dienstaufträge hauptberuflicher Kirchenmusiker nunmehr eine, allen Beteiligten zugängliche Regelung vorhanden ist, wie der Organisten- und Kantorendienst zu bewerten ist und daß im Dienstauftrag auch der Zeitaufwand für organisatorische und sonstige zusätzliche Aufgaben sowie für Übungszeiten und Vorbereitungsarbeiten mit entsprechenden, im einzelnen genannten Prozentzahlen, zu berücksichtigen ist und auch von dem betreffenden Kirchenmusiker in Anspruch genommen werden kann, während dies bisher keinen verbindlichen Richtlinien zu entnehmen war.

II. Richtsatztabelle für nebenberufliche Kirchenmusiker zur Berechnung der Vergütung nach § 61 KAO

(siehe hierzu Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Dezember 1987 Abl. 53 S. 52 sowie Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 25.30 zu Nr. 414/8 vom 19. März 1990 Anlagen 2 a und b).

Bei der Anwendung der Richtsatz Tabellen für nebenberufliche Kirchenmusiker zur Berechnung der Vergütung nach § 61 (dauernde Anstellung) bzw. §§ 38 und 62 (Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten) der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) ist folgendes zu beachten:

1. Die Chorleitervergütung umfaßt Probenarbeit und öffentlichen Chordienst (öffentlicher Chordienst gemäß örtlicher Dienstanweisung).
2. Wird im Vertretungsfall die Chorprobe/Instrumentalprobe ohne öffentlichen Chordienst gehalten, so wird die volle Vergütung gewährt.
3. Wird im Vertretungsfall nur der öffentliche Chordienst geleitet, so ist eine Kürzung der Vergütung um bis zu 40 v. H. angemessen.
4. Sonderproben (auch Chor-/Orchester-Wochenenden) müssen - sofern sie honoriert werden sollen - vom Kirchengemeinderat genehmigt sein. Die Vergütung richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Satz für die Chorprobe gemäß Ziff. 2.
5. Erbringt der Chorleiter bei einer kirchenmusikalischen Veranstaltung (z. B. geistliche Abendmusik, Kirchenkonzert) eine künstlerische und organisatorische Leistung, die über der des sonstigen Chordienstes liegt, so ist ihm diese zu vergüten. Der Berechnung der zusätzlichen Vergütung sind mindestens die in der Richtsatztabelle für eine Chorprobe angegebenen Rechnungseinheiten zugrunde zu legen.
6. Ziff. 5 gilt für Organisten entsprechend.
7. In dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. März 1990 AZ 25.30 Nr. 414/8 über die Erhöhung der Vergütungen für die nebenberuflich tätigen privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter sowie für Kirchenmusiker ab 1. April 1990 ist in der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker zur Berechnung der Vergütung nach § 61 KAO (Anlage 2 a) bei der Vergütung von **Organisten und Chorleitern ohne Prüfung auf B-Stellen** bei der Spalte - **Predigtgottesdienst oder selbständiger Abendmahlgottesdienst** - ein Schreibfehler enthalten. Anstelle des Betrags von **32,00 DM** beträgt die Vergütung **38,50 DM**. Um entsprechende handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Die Dekanatämter werden gebeten, dies den Pfarrämtern zur Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung mitzuteilen. Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zur Unterrichtung des Bezirkskantors/der Bezirkskantorin bestimmt.

I.V.
(gez.) Dietrich
Direktor

Beglaubigt
Kanzleiabteilung: